

Die Aufgabe hat 14 Seiten.

---

Eingangsstempel: VG Berlin 26.06.2017 08.32 Uhr

Rechtsanwälte  
Jan Klein und Falko Adler  
Elisabethstraße 3  
12685 Berlin

Tel. 030 6801 1556  
Fax. 030 6801 1557  
E-Mail: RAKleinadler@RA.de  
Internet: www.kleinadler.de  
Unser Zeichen: Vierland/5/10

Berlin, 23. Juni 2017

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

## Klage

1. des Herrn Ringo Vierland,  
Allee der Kosmonauten 151, 12685 Berlin,

2. des Herrn Marek Fischer,  
Thulestraße 12, 12688 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Jan Klein und Falko Adler,  
Elisabethstraße 3, 12685 Berlin,

gegen

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für  
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,  
Friedrichstraße 219, 10969 Berlin,

Beklagten,

wegen Ausreiseverbot.

Hiermit erhebe ich namens und in Vollmacht der Kläger Klage gegen den Beklagten, mit der ich beantrage,

1. festzustellen, dass der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 4. Dezember 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides dieser Behörde vom 22. Mai 2017 rechtswidrig war,

2. die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

### **Begründung:**

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2016 hatte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gegen den Kläger zu 1 eine Beschränkung des Geltungsbereichs seines Personalausweises bis zum 10. Dezember 2016 verfügt. Der Kläger zu 1 ist hierzu vorher nicht gehört worden, hat dann aber sogleich Widerspruch eingelegt. Sein zeitgleich eingelegter Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hatte vor dem Verwaltungsgericht Berlin Erfolg (vgl. Beschluss vom 8. Dezember 2016; Aktenzeichen: VG 23 L 112.16). Der Bescheid vom 4. Dezember 2016 ist als **Anlage K 1** beigefügt.

Der Kläger zu 1 ist dann wie beabsichtigt noch am 8. Dezember 2016 nach Ungarn ausgereist. Hier sind keinerlei Beanstandungen hinsichtlich des Ablaufs der beiden noch abgehaltenen Konzerte bekannt geworden.

Der angefochtene Bescheid, den das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten auf den vom Kläger zu 1 selbst eingelegten Widerspruch mit dem als **Anlage K 2** beigefügten Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2017 bestätigt hat, ist rechtswidrig gewesen. Er hatte sich im Vorverfahren wegen unzureichender finanzieller Mittel noch nicht eines anwaltlichen Beistandes bedienen können. Die Begründung des Bescheides ist diffus und steht mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang. Die Maßnahme hat den Kläger zu 1 in seinen Grundrechten verletzt, insbesondere in demjenigen der Kunstfreiheit. Als Musiker kann er sich hierauf berufen. Es steht dem Beklagten nicht an, hier Zensur auszuüben. Genau dies sollte aber mit der verfügten Maßnahme geschehen. Natürlich verletzt der Bescheid den Kläger zu 1 auch in seiner Ausreisefreiheit.

Die Verfügung beruht im Wesentlichen auf der Unterstellung, der Kläger zu 1 werde dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zufügen. Hierfür ist allerdings nichts ersichtlich. Auf die Begehung von Straftaten kann sich der Beklagte nicht beziehen. Er hat sich noch nicht einmal mit der Frage auseinandergesetzt, welche Vorschriften in Ungarn maßgeblich sind. Allein die Strafvorschriften dieses Landes hätten im konkreten Fall herangezogen werden können. Ob Deutschland dann dafür Sorge tragen muss, dass seine Staatsangehörigen die dortigen Vorschriften einhalten, erscheint ohnehin fraglich.

Richtig ist, dass insbesondere die Verfassungsschutzbehörden des beklagten Landes immer wieder versuchen, die Lieder des Klägers zu 1 und seiner Band „Wehrdienst“ in die Nähe strafrechtlicher Inhalte zu rücken. Dies ist auch trotz wiederholter Versuche nicht gelungen. Das Strafverfahren, das gegen die Mitglieder der Band im Jahre 2014 beim Amtsgericht Tiergarten geführt worden ist (Aktenzeichen: 240 Ds 87/14), endete mit einem Freispruch.

Der Kläger zu 2 wohnt gegenwärtig wieder in Berlin. Er ist Student an der Humboldt-Universität und studiert dort Hungaristik. Von Oktober 2016 bis zum März 2017 befand er sich zu einem Studienaufenthalt in Ungarn. Zugleich war er seinerzeit der Organisator der Konzerte, weil er über gute Kontakte vor Ort verfügte. Durch die verzögerte Ausreise des Klägers zu 1 mussten zwei Konzerte am 6. und 7. Dezember 2016 in Ungarn abgesagt werden. Dadurch sind dem Kläger zu 2 Mietkosten in Rechnung gestellt worden, ohne dass entsprechende Einnahmen geflossen sind. Er beabsichtigt, diese Kosten vom Beklagten im Wege einer Schadensersatzklage geltend zu machen. Da ein enger Zusammenhang mit der Klage des Klägers zu 1 besteht, ist es aus prozessökonomischen Gründen geboten, beide Begehren gemeinsam vor dem Verwaltungsgericht zu verfolgen.

Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass der Kläger zu 2 zukünftig wieder ähnliche Konzerte mit der in Ungarn besonders beliebten Band „Wehrdienst“ veranstalten wird. Da die Planung derartiger Konzerte mit nicht unerheblichen Investitionen verbunden ist, ist er darauf angewiesen, zu wissen, ob auch zukünftig gegen Mitglieder der Band, denen er sich freundschaftlich verbunden sieht, wie geschehen vorgegangen werden wird. Auch wenn er nicht Adressat der Verfügung vom 4. Dezember 2016 gewesen ist und auch hiergegen nichts unternommen hat, kann es ihm nicht verwehrt sein, ebenfalls die Rechtswidrigkeit überprüfen zu lassen.

Adler  
Rechtsanwalt

- Anlagen -

**Hinweis des GJPA:** Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird verzichtet.

## Anlage K 1

### Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zentrale Einwohnerangelegenheiten

Herrn  
Ringo Vierland  
Allee der Kosmonauten 151  
12685 Berlin

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

II A 21/Vierland

Bearbeiter: Frau Suhrbier

Dienstgebäude:

Friedrichstraße 219, 10696 Berlin

Zimmer 008

Tel.: 90269-222

Fax.: 90269-440

Internet: [www.berlin.de/lab0](http://www.berlin.de/lab0)

*- Kopie -*

Datum: 4. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Vierland,

der Geltungsbereich Ihres Personalausweises Nr. 2555858743, ausgestellt am 1. Dezember 2009 durch das Bezirksamt Marzahn von Berlin, wird hiermit nach § 6 Abs. 7 des Gesetzes über Personalausweise dahingehend beschränkt, dass der Geltungsbereich des Personalausweises nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.

Die Beschränkung hat zur Folge, dass Ihnen die Ausreise nach § 10 des Passgesetzes untersagt ist. Gemäß § 24 des Passgesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen der Beschränkung ausreist oder auszureisen versucht.

Die Maßnahme ist bis zum 10. Dezember 2016 befristet.

#### **Begründung:**

Nach Erkenntnissen der Berliner Polizei und des Berliner Verfassungsschutzes sind Sie in der Vergangenheit mehrfach in der so genannten Skinhead-Szene und speziell durch die Auftritte Ihrer Gruppe „Wehrdienst“ einschlägig in Erscheinung getreten. „Wehrdienst“ ist eine Band von überregionaler Bedeutung und als rechtsextremistische Musikgruppe bekannt. Bei Auftritten in der Vergangenheit ist es zuletzt wiederholt zur Begehung von Straftaten durch das Publikum gekommen.

Insbesondere die im Jahre 2015 erschienene CD „Rekrut“ ist von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als jugendgefährdend bewertet worden und daher indiziert. Wegen des auf dieser CD enthaltenen Stückes „Vaterland“ ist gegen die Mitglieder der Musikgruppe ein Strafverfahren eingeleitet worden.

Bei Auslandsauftritten der Band, wie sie – dies ist hier erst gestern bekannt geworden - für die kommenden Tage in Ungarn geplant sind, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass bei diesem Konzert Straftaten begangen werden. Ein derartiges Verhalten schädigt das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland erheblich. Damit liegt ein Passversagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 des Passgesetzes vor.

Um der Realisierung der genannten Gefahr zu begegnen, stand kein milderer Mittel zur Verfügung. Insbesondere die Befristung der Maßnahme trägt zu ihrer Verhältnismäßigkeit bei.

(Rechtsbehelfsbelehrung...)

**Hinweis des GJPA:** Auf den Abdruck der dem Bescheid beigefügten und ordnungsgemäß erfolgten Rechtsbehelfsbelehrung wird verzichtet.

Im Auftrag  
Suhrbier

## Anlage K 2

### Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zentrale Einwohnerangelegenheiten

Per Übergabeeinschreiben

Herrn  
Ringo Vierland  
Allee der Kosmonauten 151  
12685 Berlin

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

II A 21/Vierland  
Bearbeiter: Herr Schmitz  
Dienstgebäude:  
Friedrichstraße 219, 10696 Berlin  
Zimmer 324  
Tel.: 90269-998  
Fax.: 90269-440  
Internet: [www.berlin.de/lab0](http://www.berlin.de/lab0)

- Kopie -

Datum: 22. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Vierland,

auf Ihren Widerspruch gegen den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 4. Dezember 2016 ergeht folgender

#### **Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.

#### **Begründung:**

Der Widerspruch hat keinen Erfolg. Die mit dem Widerspruch angegriffene Entscheidung durfte zu Recht ergehen. Die Voraussetzungen für ein Ausreiseverbot für einen begrenzten Zeitraum lagen vor. Voraussetzung für die Maßnahme ist nach § 7 des Passgesetzes, dass bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passinhaber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, eine Einziehung aber unverhältnismäßig wäre, weil eine Beschränkung ebenso effektiv wäre. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Die von ihnen unstreitig geplanten bzw. später abgehaltenen Konzerte trugen die Gefahr in sich, dass hierdurch das Ansehen Deutschlands beschädigt werden würde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognoseentscheidung ist der Erlass der Ausgangsentscheidung. Daher ist völlig unerheblich, wie die Konzerte, die bezeichnenderweise unter dem Titel „White Christmas“ angekündigt waren, sich später entwickelt haben. Es ist gerade nicht auszuschließen, dass Sie Ihren Auftritt in Ungarn an die im Ausgangsbescheid enthaltene Gefahrprognose angepasst haben.

Bei der Gefahrprognose hat die Behörde im Übrigen folgende Tatsachen zu Grunde gelegt:

- Mit Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. Januar 2012 sind Sie rechtskräftig wegen Körperverletzung verurteilt worden. Der Entscheidung lag zu Grunde, dass Sie grundlos und in stark alkoholisiertem Zustand im Oktober 2011 einen aus Guinea stammenden Asylbewerber angegriffen und schwer verletzt hatten.
- Am 21. Juni 2014 wurden sie als Teilnehmer einer sogenannten Sonnenwendfeier in Dahme/Mark festgestellt. Seinerzeit musste die Polizei wegen starker Lärmbelästigung einschreiten und stellte die Personalien aller Teilnehmer fest.
- Schließlich wurde gegen Sie ein weiteres Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten unter dem Aktenzeichen 240 Ds 87/14 wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen geführt. Auch wenn dieses Verfahren mit einem Freispruch endete, ist dies allein darauf zurückzuführen, dass – wie sich erst jetzt herausgestellt hat – die Zeugen zuvor von rechtsextremistischen Personen massiv eingeschüchtert worden waren und sich daher nicht äußerten.

Zu verweisen ist schließlich auf die Texte der Lieder von „Wehrdienst“. So heißt es z.B. in dem Lied „Vaterland“:

Deutschland, mein Vaterland,  
Multikulti ist verbannt,  
Stolz und Treue ist der Schwur,  
den es gilt zu schwören nur.

Refrain: Wir sind deutsche Skinheads,  
kahl der Kopf und rot das Blut,  
wir sind deutsche Skinheads,  
Schlägereien sind für uns gut.

Auch die anderen Texte der Gruppe haben eindeutig rassistische, ausländerfeindliche, Gewalt verherrlichende oder antisemitische Inhalte. Da zu erwarten war, dass diese Texte bei den angekündigten Konzerten gesungen werden würden, konnte allein das begrenzte Ausreiseverbot dafür Sorge tragen, dass ein Auftritt in Ungarn verhindert werden würde. Die Maßnahme diente dazu, die Verbreitung rechtsextremistischer Musik im Ausland zu verhindern. Anderenfalls entstünde im Ausland der Eindruck, derartige Haltungen würden in Deutschland wieder toleriert.

Andere Maßnahmen hätten den beabsichtigten Zweck verfehlt.

Rechtsbehelfsbelehrung (...)

**Hinweis des GJPA:** Auf den Abdruck der dem Bescheid beigefügten und ordnungsgemäß erfolgten Rechtsbehelfsbelehrung wird verzichtet.

Im Auftrag

Schmitz



**Landesamt für Bürger- und  
Ordnungsangelegenheiten**

Zentrale Einwohnerangelegenheiten

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)  
2218/Vierland  
Bearbeiter: Frau Ritter  
Dienstgebäude:  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
Zimmer 115  
Tel.: 90259-750  
Fax.: 90259-440  
Internet: [www.berlin.de/lab0](http://www.berlin.de/lab0)

Datum: 11. August 2017

In der Verwaltungsstreitsache

Vierland u.a. ./. Land Berlin  
– VG 23 K 177.17 –

beantrage ich für den Beklagten,  
die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Die Klagen können keinen Erfolg haben. Sie sind schon unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Die Klage des Klägers zu 1 ist verfristet. Er hat den Widerspruchsbescheid allem Anschein nach bereits am 23. Mai 2017 erhalten, wie sich aus dem als **Anlage B1** beigefügten Schreiben ergibt, und demnach erst nach Ablauf eines Monats Klage erhoben. Für den Kläger zu 2 ist überhaupt nicht erkennbar, dass er durch die Verfügung in eigenen Rechten verletzt sein soll. Jedenfalls fehlt es an einer Wiederholungsgefahr. Die abstrakte Möglichkeit, dass dieser Kläger irgendwann einmal Konzerte der Band „Wehrdienst“ organisieren könnte, reicht bei weitem nicht aus, um ihm eine rechtlich geschützte Stellung zuzuweisen.

Im Übrigen kann es nicht angehen, dass der Kläger zu 2 nach über einem halben Jahr nach Erlass des Ausgangsbescheides erstmalig gegenüber der Behörde geltend macht, hierdurch in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Dieser Kläger kommt mit seiner Klage schlichtweg zu spät bzw. zur Unzeit. Letztlich muss ihm entgegengehalten werden, dass er sich auch unmittelbar an ein Zivilgericht wenden könnte.

Die Klage ist aber auch unbegründet. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat in seiner

Broschüre vom November 2015 folgende Erkenntnisse über „Wehrdienst“ zusammenfasst:

„Bei der Band ‚Wehrdienst‘ handelt es sich um eine Gruppierung, die in rechtsextremistischen Kreisen hohes Ansehen genießt. Die CDs aus dem Jahr 2012 mit dem Titel ‚Helden‘ und aus dem Jahr 2013, betitelt ‚Raus mit Euch‘, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert. Der Gruppierung gelingt es immer wieder, im Ausland auf Konzerten der im Inland verbotenen Gruppierung ‚Blood and Honour‘ aufzutreten, was eine beträchtliche Zahl deutscher Sympathisanten anzieht.“

Es steht außer Frage, dass die Kläger mit der Geisteshaltung, die hinter diesen Stücken steht, identifiziert werden wollen. Durch einen Auftritt der Gruppierung in Ungarn werden in bestimmten Bevölkerungskreisen negative Erinnerungen an Deutschland wach. Es obliegt der Bundesrepublik, die Opfer von damals und ihre Angehörigen zu schützen. Vor diesem Hintergrund können sich die Kläger nicht auf die Kunstfreiheit berufen.

Im Auftrag  
Ritter

**- Anlage B1 -**

Ringo Vierland  
Allee der Kosmonauten 151  
12685 Berlin

**An das  
Landesamt für Bürger- und  
Ordnungsangelegenheiten**

Zentrale Einwohnerangelegenheiten  
Friedrichstraße 219  
10696 Berlin

*- Kopie -*

23. Mai 2017

**Ihr Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Widerspruchsbescheid habe ich erhalten. Jetzt reicht's mir. Ich nehme mir einen Anwalt. Wir sehen uns vor Gericht wieder!

Ingo Vierland

Geschäftszeichen: VG 23 K 177.17

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Werden,  
Richterin am Verwaltungsgericht Behm,  
Richter Dr. Klinge sowie  
die ehrenamtliche Richterin Berger und  
der ehrenamtliche Richter Voigt

Justizangestellte  
Braun  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Öffentliche Sitzung  
des Verwaltungsgerichts Berlin,**

23. Kammer,  
am 18. Juli 2018  
Beginn um 9.00 Uhr,  
Ende um 12.17 Uhr,  
Verkündung um 13.58 Uhr.

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn Vierland u.a.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Klein und Adler,

g e g e n

das Land Berlin,

Beklagter,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Für die Kläger: Rechtsanwalt Adler.

Für den Beklagten: Frau Ritter unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalprozessvollmacht.

Ferner erschien der Mitarbeiter des Landesverfassungsschutzes, Herr Dobenstein.

Der Berichterstatter trug den Sachbericht vor.

**b.u.v.**

Herr Dobenstein soll als Zeuge gehört werden zu den näheren Umständen der Konzertreise der Gruppe „Wehrdienst“ im Dezember 2016 sowie den sonstigen Erkenntnissen des Verfassungsschutzes zu dieser Gruppierung.

Der Zeuge wird über die Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit einer Falschaussage belehrt.

Der Zeuge erklärt zur Person:

Ich bin 53 Jahre alt und arbeite als Regierungsdirektor für den Berliner Landesverfassungsschutz. Eine Aussagegenehmigung wurde mir erteilt.

In der Sache erklärt der Zeuge:

Wir beobachten die Gruppe „Wehrdienst“ seit langem. Der Kläger zu 1. ist seit dem Jahr 2012 wiederholt mit dieser Gruppe aufgetreten. Typischerweise sind die Konzerte von Personen besucht worden, die wir als rechtsextrem einstufen.

Wegen der Inhalte verweise ich auf die Liedtexte, die zu den Akten gereicht wurden. Sie dokumentieren klar eine rechtsextreme Haltung der Gruppierung. Sie bewegen sich bewusst im Grenzbereich zur Strafbarkeit. Jedenfalls die Anhänger der Gruppe können unschwer erkennen, dass es in den Texten von „Wehrdienst“ im Kern darum geht, Gewalt gegen Ausländer zu verherrlichen, antisemitische Ressentiments zu schüren und das Naziregime zu verharm-

losen. Das ist insbesondere im Verhältnis zu Ungarn problematisch, weil das Land ebenfalls stark unter Hitlerdeutschland gelitten hat und auch hier viele Juden dem Holocaust zum Opfer gefallen sind.

Wir arbeiten eng mit den ungarischen Behörden zusammen. Die Konzerte von „Wehrdienst“ am 8. und 9. Dezember 2016 wurden etwa zur Hälfte von deutschen Zuhörern besucht. Die Veranstaltungen verliefen jeweils ohne Zwischenfälle, so wie dies übrigens auch schon 2014 und 2015 der Fall war.

lt. dikt. u. gen.

Der Zeuge erklärt: Ich verzichte auf Zeugenentschädigung.

Der Zeuge wird um 11.16 Uhr unvereidigt entlassen.

Sodann werden Ausschnitte aus der CD mit dem Titel „Rekrut“ gehört.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Beteiligten erörtert.

Die Kammer eröffnet den Beteiligten, dass Anhaltspunkte für strafbare Inhalte der Liedertexte der Gruppe „Wehrdienst“ ihrer Ansicht nach nicht erkennbar sind.

Die Sachanträge wurden mit den Beteiligten erörtert. Die Kammer weist darauf hin, dass der Widerspruchsbescheid zu einem Zeitpunkt ergangen ist, zu dem die im Ausgangsbescheid ausgesprochene Belastung verstrichen war.

Auf Bedenken an der Zulässigkeit der Klage des Klägers zu 2. erklärt der Bevollmächtigte der Kläger, er teile diese Bedenken nicht und begehre daher in jedem Fall auch eine Entscheidung für den Kläger zu 2.

Der Bevollmächtigte der Kläger bittet, soweit dies erforderlich sein sollte, um eine sachgerechte Auslegung der Sachanträge.

Der Bevollmächtigte der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 4. Dezember 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides dieser Behörde vom 22. Mai 2017 rechtswidrig war,
2. die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

lt. dikt., vorg. u. gen.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

lt. dikt., vorg. u. gen.

**b.u.v.**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Braun

Werden

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin ist zu entwerfen. Sie ergeht am

**18. Juli 2018.**

Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO und § 117 Abs. 5 VwGO sind nicht anzuwenden. Eine evtl. erforderliche Rechtsmittelbelehrung muss nicht ausformuliert werden; es genügt die Angabe des zulässigen Rechtsmittels und der zugrunde liegenden Vorschrift(en).

Auf etwaige europarechtliche Vorgaben ist nicht einzugehen.

Kommen Sie ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit eines gestellten Antrags oder bleiben im Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfragen nach der gewählten Lösung in der Entscheidung ohne Bedeutung, so ist insoweit ein ergänzendes Hilfsgutachten zu fertigen.

2. Es ist davon auszugehen, dass

- a) das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 4. Dezember 2016 angeordnet hat, strafbare Inhalte auf der abgehörten CD nicht erkennbar wurden und auch sonst konkrete Vorfälle nach den Konzerten im Dezember 2016 ebenso wie in den Vorjahren nicht festgestellt wurden.
- b) für Reisen nach Ungarn – ebenso wie für die in Betracht kommenden Transitländer – der Besitz eines gültigen Personalausweises erforderlich, aber auch ausreichend ist.
- c) alle Formalien (Vollmachten, Zustellungen, Rechtsbehelfsbelehrungen, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
- d) alle behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten – auch intern – gewahrt sind.
- e) nicht abgedruckte Dokumente den angegebenen Inhalt haben.
- f) der Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2017 am selben Tag zur Post gegeben wurde.
- g) die Klage am 26. Juni 2017 beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

3. Werden die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht und/oder eine (weitere) Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt wurden und zu keinem Ergebnis geführt haben. Wird die Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den die Beteiligten erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten haben, so ist zu unterstellen, dass Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt und davon kein Gebrauch gemacht wurde.

4. Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung
- d.) Kopp/ Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
- e.) Kopp/ Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

**Anhang:**

## Auszug aus dem Kalender 2017

Mai							Juni						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7				1	2	3	4
8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11
15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18
22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25
29	30	31					26	27	28	29	30		

*Feiertage in Berlin (Auszug):*

- 1. Mai: Maifeiertag*
- 25. Mai: Christi Himmelfahrt*
- 04. Juni: Pfingstsonntag*
- 05. Juni: Pfingstmontag*